

Finanzdienstleister-Newsletter NR. 9 - JUNI 2015

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem vorliegenden Newsletter werden wieder verschiedene aktuelle Themen, die für Banken und Finanzdienstleister von Bedeutung sind, im Detail besprochen.

Dies beinhaltet unter anderem Themen aus der kürzlich weitestgehend abgeschlossenen Prüfungssaison 2014. Daneben sind auch wieder anstehende regulatorische Neuerungen thematisiert.

Nicht im Einzelnen thematisiert ist in diesem Newsletter das Thema MiFID II. Hier hat im Dezember 2014 die ESMA sogenannte „Technical Advice“ zusammen mit einem Konsultationspapier publiziert. Im Hintergrund läuft nun die Vorbereitung der nationalen Umsetzung, die bis Juli 2016 abzuschließen ist. Das Regelwerk MiFID II soll dann planmäßig im Januar 2017 erstmalig angewendet werden. Voraussichtlich werden wir im nächsten Newsletter mehr dazu berichten können.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und stehen Ihnen für Fragen natürlich jederzeit auch persönlich zur Verfügung. Gerne können Sie uns dazu eine E-Mail an info@app-audit.de senden.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

JÜRGEN APP

Inhalt

I.	Meldewesen: Änderungen 2014 – Erfahrungsbericht	3
II.	Regelwerk / Compliance-Management	4
III.	Kleinanlegerschutzgesetz	4
IV.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsrat.....	5
V.	MaRisk-Novelle 2015.....	6
VI.	Studie Asset Management	6
VII.	BaFin-Jahresbericht 2014	7

I. Meldewesen: Änderungen 2014 – Erfahrungsbericht

Im Rahmen der seit Anfang 2014 geltenden Neuregelungen des Meldewesens in Bezug auf die Eigenmittel-Anforderungen/Eigenmittel-Relation ergeben sich verschiedene Punkte, die teilweise kontrovers diskutiert bzw. in der Praxis nicht immer einheitlich gehandhabt werden:

- **Laufende Verluste:** Gemäß den Vorgaben der CRR sind seit 2014 „Verluste des laufenden Geschäftsjahres“ vom harten Kernkapital abzuziehen. Aufgrund einer Übergangsbestimmung (Art. 469 Abs. 1 CRR) muss dieser Verlust bis 2017 nur anteilig (mit jährlich zunehmenden Anteil) berücksichtigt werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein „wesentlicher Verlust“ vorliegt. Als wesentlicher Verlust wird hier verwaltungsseitig generell analog § 24 Abs. 1 Nr. 4 KWG ein Verlust in Höhe von mind. 25 % der anrechenbaren Eigenmittel definiert.
- **Einbehaltene Gewinne/Bilanzgewinn:** Fraglich ist, inwieweit der Bilanzgewinn als „einbehaltener Gewinn“ anrechenbarer Teil der Eigenmittel ist. Maßgebend sind hier die Vorgaben gemäß Art. 26 CRR.
- **Ermessensabhängige Boni:** Diese sind bei den relevanten Kosten nicht zu berücksichtigen. Nicht immer einheitlich ist hier z.B. die Behandlung vertraglich zugesagter Boni für einen Gesellschafter-Geschäftsführer. Einerseits besteht auf Grund einer vertraglichen Zusage keine Ermessensabhängigkeit; andererseits kann in diesen Fällen argumentiert werden, dass zumindest bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine jederzeitige Anpassung der Vertragsreglung herbeigeführt werden kann und daher eine de facto-Ermessensabhängigkeit besteht.
- **COREP/Encumbered Assets:** Für bestimmte Gruppen von Finanzdienstleistern bestehen Meldeanforderungen, die erhebliche organisatorische bzw. technische Anforderungen für in der Regel vergleichsweise geringe Meldeinhalte mit sich bringen. In der Praxis sind hier jedoch durchaus gangbare Lösungsmöglichkeiten gefunden worden.

II. Regelwerk / Compliance-Management

Um die Anforderungen an eine dokumentierte Geschäftsorganisation zu erfüllen, werden von verschiedenen Anbietern Muster-Regelwerke/Organisationshandbücher angeboten. Diese können eine große Hilfe bei der Dokumentation der internen Regelungen sein. In der Praxis ist festzustellen, dass die Mustertexte häufig unreflektiert übernommen werden und nicht oder nur bedingt zu der tatsächlichen Situation / den tatsächlichen Abläufen des jeweiligen Unternehmens passen. Hier hilft es, die Regelungen zwar in angemessenem Umfang, jedoch nicht zu detailliert darzustellen. Dadurch wird vermieden, dass bereits geringfügige Ablaufänderungen schon eine Überarbeitung des Regelwerks nach sich ziehen. Hier ist sicherlich eine Abwägung zwischen „zu viel“ und „zu wenig“ nicht immer einfach. Es haben mittlerweile verschiedene Anbieter sogar explizit Unterstützung bei der „Verschlankung“ bzw. „Entrümpelung“ des Regelwerks in ihr Leistungsangebot aufgenommen, da in den Unternehmen auf Grund der vielfältigen Änderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren teilweise der Überblick verloren geht.

Anpassungsbedarf des Regelwerks im Rahmen von Prüfungen wird häufig in folgenden Bereichen festgestellt:

- Dokumentation der Inanspruchnahme von Ausnahmen bei der Compliance-Organisation
- Regelungen zur Honoraranlageberatung
- Regelungen zum Vergütungssystem
- Verantwortlichkeiten Geschäftsleitung bzw. Aufsichtsrat
- Organisation IKS / Interne Revision
- IT-Anforderungen

Wichtig ist es in jedem Fall, Kapazitäten für die Pflege des Regelwerks einzuplanen.

III. Kleinanlegerschutzgesetz

Auf Grund der Tatsache, dass Anleger durch den „grauen Kapitalmarkt“ erhebliche Verluste erlitten haben, ist das Vertrauen der Anleger und auch des Gesetzgebers in verschiedene Finanzprodukte beeinträchtigt worden.

Durch die nun im Frühjahr 2015 mit dem Kleinanlegerschutzgesetz eingeführten neuen Regelungen sollen sich Anleger künftig vor dem Erwerb risikobehafteter Vermögensanlagen besser und wirksamer informieren können. Parallel dazu wurden die Anforderungen für Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen deutlich verschärft. Sie müssen umfangreichere Informationen in ihren Prospekten veröffentlichen und sind bei Fehlverhalten verstärkten Sanktionen ausgesetzt.

Insgesamt wurden durch die Neuregelung zahlreiche Gesetze und Verordnungen geändert.

In diesem Zusammenhang fallen neben den bisherigen regulierten Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 VermAnlG nun auch partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und Direktinvestments in den Kreis der regulierten Produkte.

Konsequenzen hieraus sind unter anderem, dass diese Produktarten nicht mehr ohne eine Erlaubnis angeboten werden können. Sie müssen daher zumindest durch den Erlaubnisumfang einer 34f-Erlaubnis abgedeckt sein und fallen dort in den Bereich der prüfungspflichtigen Dienstleistungen. Für KWG-regulierte Institute ist relevant, dass diese Produktgruppen nunmehr unter die Definition der Finanzinstrumente gemäß KWG fallen mit der Folge, dass die regulatorischen Anforderungen für diese Produkte zu beachten sind. Weiterhin fallen Erträge aus diesen Produkten bei Mitgliedern der EdW in die dortige Beitragsbemessungsgrundlage.

IV. Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsrat

Anfang 2015 hat die BaFin Entwürfe der überarbeiteten Merkblätter zu Anforderungen an die Geschäftsleitung und Anforderungen an Aufsichtsräte zur Konsultation gestellt. Die Merkblätter enthalten u.a. Ausführungen, wie die BaFin

die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit der Organmitglieder beurteilt und Erläuterungen zu den Mandatsbeschränkungen, einschließlich der Beschreibung der hierzu einzureichenden Unterlagen.

Bezüglich der Anforderungen an die Geschäftsleitung werden die Erwartungen der Aufsicht an die fachliche Eignung (theoretische und praktische Kenntnisse) der betreffenden Geschäfte sowie die Leitungserfahrung konkretisiert. Die Einschätzung der fachlichen Eignung durch die Aufsicht orientiert sich an der Größe und Struktur des Instituts sowie an der Art und Vielfalt der von dem Institut betriebenen Geschäfte. Es erfolgt dabei stets eine Beurteilung des Einzelfalls. Außerdem enthält das Merkblatt Erläuterungen zu den Kriterien Zuverlässigkeit und Interessenkonflikte.

Bezüglich der Anforderungen an Aufsichtsräte wird zunächst der Sachkundennachweis thematisiert. In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass das Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben muss, um seine Kontroll- und Überwachungsfunktion sorgfältig ausüben zu können. Aus der Beratungspraxis der jüngeren Vergangenheit kann berichtet werden, dass die BaFin mittlerweile auch dazu übergegangen ist, im Rahmen von Erlaubnisverfahren Auflagen in Bezug auf Schulungsnachweise von vorgesehenen Aufsichtsratsmitgliedern auszusprechen.

Die Zuverlässigkeit, Sachkunde und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats beurteilt die BaFin zunächst bei der Bestellung des Mitglieds. Die Kriterien müssen jedoch auch während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein. Dies

überprüft die BaFin regelmäßig anhand der jährlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers. Zu beachten sind auch die gesetzlichen Vorgaben zur Mandatsbegrenzung, die bei kleineren Instituten generell eine Obergrenze von fünf Mandaten vorsieht.

V. MaRisk-Novelle 2015

Die in Kürze zur Konsultation erwartete MaRisk-Novelle 2015 setzt weitere Impulse bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Nachstehend ist eine Auswahl der zu erwartenden Anforderungen, die generell alle Institute betreffen werden:

- Auslagerungen: Höhere Maßstäbe bei Auslagerungen durch die Benennung eines Beauftragten und Überprüfung der Abhängigkeit von Auslagerungsunternehmen. Institute müssen überprüfen, ob die vollständige Auslagerung noch der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation entspricht.
→ Anpassung in der Organisation erforderlich!
- Auslagerungen: Institute müssen sich Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten einräumen lassen sowie den Grad maximal akzeptierter Schlechtleistung mit Blick auf Kündigungsrechte festlegen
→ Anpassung von Verträgen erforderlich!

- Interne Revision: Erhöhte Anforderungen an die Prüfungsplanung der Internen Revision; vierteljährliche Erstellung eines Berichtes der Internen Revision an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan
→ Anpassung beim IKS/Berichtswesen erforderlich!
- vierteljährliche Erstellung von Risikoberichten an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan
→ Anpassung beim IKS/Berichtswesen erforderlich!

VI. Studie Asset Management

Im Rahmen einer Studie haben wir aktuell die Kennzahlen zahlreicher Asset Manager ausgewertet. Ziel der Untersuchung war es, eine Analyse von Ertrags- und Kostenstrukturen vorzunehmen und die Effizienz bei unabhängigen Vermögensverwaltern zu durchleuchten sowie einen Überblick darüber zu geben, wie diese sich in den letzten Jahren entwickelt haben. Insbesondere ging es auch darum herauszufinden, wie kostendeckend und effizient die einzelnen Unternehmen arbeiten, die sich in Struktur und Größe zum Teil sehr stark unterscheiden.

Die betrachteten Unternehmen setzten sich aus Vermögensverwaltern zusammen, die allesamt Mitglied im „Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.“ sind. Grundlage der

Studie waren die veröffentlichten Jahresabschlüsse 2013 sowie historische Daten von rund 100 Unternehmen.

Die Ergebnisse, insbesondere in Form von ertrags- und kostenbezogenen Kennzahlen, liefern interessante Einblicke und zeigen, dass auch kleinere Nischenanbieter erfolgreich arbeiten können.

Die Studie kann über unsere Webseite bezogen werden.

VII. BaFin-Jahresbericht 2014

Der im Mai 2015 von der BaFin veröffentlichte Jahresbericht 2014 liefert wieder aufschlussreiche Einblicke mit Bezug zum Aufsichtsrecht; nachfolgend sind einige interessante Erkenntnisse zusammengefasst:

- Ende 2014 beaufsichtigte die BaFin 676 Finanzdienstleistungsinstitute. Insgesamt 32 Unternehmen bewarben sich 2014 um eine Erlaubnis. Weitere 10 Finanzdienstleistungsinstitute stellten einen Antrag auf Erlaubniserweiterung. Die Erlaubnis von 28 Unternehmen wurde beendet.
- Bei Finanzdienstleistungsinstituten begleitete die BaFin 59 Prüfungen (9%) und führte 135 Aufsichtsgespräche durch.

- Bei Kreditinstituten wurden rund 200 Sonderprüfungen durchgeführt, wobei diese überwiegend die Organisation zum Gegenstand hatten. Dabei wurden in 77 Fällen gravierende Beanstandungen festgestellt.
- Auf Grund der verschärften Anforderungen an die Bestellung von Geschäftsleitern und von Aufsichtsräten rückt nun auch bei Finanzdienstleistungsinstituten die zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleitung stärker in den Fokus.
- Anlageberatung Privatkunden/Kundenbeschwerden: die Zahl der im Beschwerderegister erfassten Beschwerden ist in 2014 um ca. ein Drittel auf rund 6.000 Beschwerden zurückgegangen. 137 Beschwerden davon betrafen Finanzdienstleister.
- Anlageberatungsprotokolle: Die Stichprobenauswertung aus den jährlichen Prüfungen der Wirtschaftsprüfer ergab eine Fehlerquote von knapp 6 %.
- Finanzdienstleister beschäftigten in 2014 rund 5.400 Mitarbeiter. Bezogen auf die Ende 2014 zugelassene Zahl an Finanzdienstleistern entspricht dies durchschnittlich rund acht Mitarbeitern je Finanzdienstleister.
- In 2014 eröffnete die BaFin 27 neue Bußgeldverfahren.

- Im Mai 2015 hat die BaFin zudem bekannt gegeben, dass bei Verstößen gegen das Kreditwesengesetz Maßnahmen gegenüber Instituten oder ihrer Geschäftsleiter nunmehr auf der BaFin-Webseite veröffentlicht werden. Mittlerweile sind zahlreiche Maßnahmen auf der BaFin-Website veröffentlicht worden.

In der unten stehenden Matrix hat die BaFin Finanzdienstleister nach Risikoklassen erfasst. Es ist ersichtlich, dass die Mehrheit der Unternehmen von rund 60% (Vorjahr: 54%) von der Aufsicht in die „Qualitätsstufe“ B eingestuft wird. Knapp 30% der Institute fallen unter die schlechteren Qualitätsstufen C bzw. D.

Unternehmen in %		Qualität des Unternehmens				Summe
		A	B	C	D	
Marktauswirkung	Hoch	0,9	7,3	3,3	0,0	11,5
	Mittel	1,5	14,4	6,4	0,0	22,3
	Niedrig	8,5	38,7	17,1	1,9	66,2
	Summe	10,9	60,4	26,8	1,9	100,0

Quelle: BaFin Jahresbericht 2014

Kontakt:

App Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.app-audit.de

info@app-audit.de

Tel. 06727 – 89239-01

Fax 06727 – 89239-10

App Audit bietet Prüfungs- und Beratungsleistungen für regulierte Institute an. In diesem Bereich werden bundesweit mit einem spezialisierten Team schwerpunktmäßig Kreditinstitute, Vermögensverwalter sowie Unternehmen in den Branchen Leasing und Factoring betreut. Mit der fundierten langjährigen Fachkenntnis im regulierten Bereich sowie der Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Beratung werden Mandanten bei der Erfüllung der bestehenden handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der Optimierung der Organisation unterstützt.

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen.